

Anlage

JHA Niederschrift 06.06.2019

TOP 4.3.2. Hinweise zur Beantwortung von Anfragen

Frau Voskuhl führt zur Auskunftspflicht folgendes aus:

Sehr geehrter Herr Jürgensen,

aus gegebenen Anlass bitten Sie um Darlegung der Rechtsgrundlagen für Anfragen von Mitgliedern der Bürgerschaft im Rahmen des für die Bürgerschaftssitzungen vorgesehenen Fragerechts nach § 16 Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Rechtsgrundlagen für Anfragen einzelner Bürgerschaftsmitglieder an die Verwaltung ist grundsätzlich § 30 Abs. 1 GO und sitzungsbezogen § 36 Abs. 2 GO. Nach § 36 Abs. 2 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung und einzelnen Gemeindevertreter/innen zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.

Die Auskunftspflicht der Verwaltung setzt ein, wenn entweder die Gemeindevertretung durch Mehrheitsbeschluss oder einzelne Gemeindevertreter formell Auskunft verlangen. Das Auskunftsrecht nach § 36 Abs. 2 GO ergänzt die allgemeinen Kontrollrechte nach § 30 GO sowie die Unterrichtspflicht über wichtige Verwaltungsangelegenheiten nach § 27 Abs. 2 GO

Bei den Anfragen in der Bürgerschaft handelt es sich um das sitzungsbezogene Auskunftsrecht einzelner Gemeindevertreter nach § 36 Abs. 2 GO i.V.m. § 16 Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Grenzen die Auskunftsansprüche ergeben sich nach der einschlägigen Kommentierung zum einen aus der Kontrollfunktion des Auskunftsrechts. Das Auskunftsrecht umfasst danach nur diejenigen Informationen und Unterlagen, die in der Verwaltung vorhanden sind und umfasst nicht den weitergehenden Anspruch, dass Unterlagen und/oder Sachverhalte außerhalb der Verwaltung beschafft und ermittelt werden (Wolf/Dehn in Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Anm. 3 und 7 zu § 30 Abs. 1 sowie Anm. 5 zu § 36 GO). Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 04.03.2014 (Az. 10 LB 93/13) zu dem mit § 36 Abs. 2 GO gleichlautenden § 58 Abs. 4 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz folgendes ausgeführt: „ Die Informationserteilung im Wege der Auskunft erfolgt in Form eines Dialogs (Frage und Antwort). Daraus folgt denklogisch, dass nur konkrete Fragen gestellt werden dürfen, welche die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte beantworten kann. Darin, dass sich der Auskunftsanspruch gegen die Hauptverwaltungsbeamten oder den Hauptverwaltungsbeamten richtet und auf das bei ihr oder ihm vorhandene Wissen gerichtet ist, liegt bereits eine inhaltliche Begrenzung des Auskunftsrechts.“

Des Weiteren wird in einer Entscheidung des OVG Münster (Beschluss vom 12.04.2010, Az. 15 A 69/9) zu Inhalt und Umfang des Fragerechts von Ratsmitgliedern gegenüber der Verwaltung darauf hingewiesen, dass sich eine Grenze für den Auskunftsanspruch aus der allen Kommunalorganen und ihren Gliederungen obliegenden Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme ergibt, welches die Antwortpflicht des Bürgermeisters namentlich auf solche Informationen begrenzt, die ihm vorliegen oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus-Peter Jürgensen

Teamleiter